

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnitt / Station: A92\_480\_4,627 bis B20\_1560\_0,301

A 92 Landshut - Deggendorf  
Bau einer Direktrampe an der AS Landau / Isar

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

mit Roteintragung(en)

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut</p>  <p>Dreier, Baudirektor Landshut, den 19.02.2016</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>20. 10. 2016</u> Nr. <u>Y-4354/M-2016/32</u></p>
	<p>Regierung von Niederbayern Landshut, <u>20. 10. 2016</u> gez.  Dr. M. Forster Regierungsdirektorin</p>

**A 92 – Landshut – Deggendorf  
Neubau einer Direktrampe an der  
AS Landau a. d. Isar  
Bau-km 0-165 bis Bau-km 0+555  
(Feststellungsentwurf)**

Unterlage 19.1.3:  
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stand: 19.02.2016

Erstellt im Auftrag:  
**des Staatlichen Bauamtes Landshut**



**FROELICH & SPORBECK**  
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG  
Truderinger Str. 259 • 81825 München

**Verfasser**

FROELICH &amp; SPORBECK GmbH &amp; Co. KG

**Adresse**

Niederlassung Augsburg

Steinerne Furt 78

86167 Augsburg

**Kontakt****Projekt****Projekt-Nr.**

BY-142007

**Version**

Abgestimmte Fassung (Feststellungsentwurf)

**Datum**

19.02.2016

**Bearbeitung****Projektleitung**

Dipl.-Geogr. Cornelia Söll

**Bearbeiter/in**

Dipl.-Biol. Katarina Ungethüm

**Unter Mitarbeit von**

Dipl.-Geogr. Cornelia Söll

**Freigegeben durch**

Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner (Geschäftsführer)



Inhaltsverzeichnis		Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>5</b>
2.1	Projektbeschreibung	5
2.2	Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	7
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>9</b>
3.1	Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes	9
<b>4</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten</b>	<b>11</b>
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Pflanzenarten	11
4.1.2	Tierarten	11
4.1.2.1	Sonstige Tierarten	12
4.1.2.2	Fledermäuse	12
4.1.2.3	Reptilien	23
4.1.2.4	Amphibien	26
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	29
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b>	<b>47</b>
<b>6</b>	<b>Literatur und Quellen</b>	<b>48</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>51</b>
<b>A</b>	<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</b>	<b>54</b>
<b>B</b>	<b>Vögel</b>	<b>57</b>



## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im UG vorkommenden Fledermausarten	12
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im UG relevanten Reptilienarten	23
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im UG relevanten Amphibienarten	26
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im UG relevanten Vogelarten	29

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayLfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BP	Brutpaar
CEF	continuous ecological functionality
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
OBB	Oberste Baubehörde Bayern
öFW	öffentlicher Feldweg
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SO GWZ	Sondergebiet Gewerbe- und Wertstoffzentrum
TK	Topografische Karte
UG	Untersuchungsgebiet



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

### Anlass

Das Staatliche Bauamt Landshut plant den Neubau einer Direktrampe zwischen der A 92 und der B 20 an der bestehenden Anschlussstelle Landau a. d. Isar mit den entsprechenden Aus- und Einfädungsstreifen sowie der Verlegung einer Betriebszufahrt für die A 92.

Die Anschlussstelle Landau a. d. Isar liegt im Landkreis Dingolfing-Landau, Markt Pilsting, Gemarkung Pilsting.

Die Direktrampe wird in den südwestlichen Quadranten der Anschlussstelle angeordnet und umfasst eine Länge von ca. 555 m. Durch den Ausfädungsstreifen muss die Betriebszufahrt zur A 92 um ca. 400 m nach Westen verschoben werden. Damit wird auch der vorhandene öFW parallel zur A 92 ab der neuen Lage der Betriebszufahrt bis vor das Bauwerk 102/1 für die Benutzung von Autobahnbetriebsfahrzeugen ausgebaut. In der Maßnahme enthalten ist die Anpassung und Unterführung eines öffentlichen Wirtschaftsweges.

Vorhabensträger und auch alleiniger Träger der Baulast ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

### Aufgabenstellung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den §§ 44 und 45 BNatSchG ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten – eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können;
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

## 1.2 Datengrundlagen

Für die Bearbeitung der saP wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Biotopkartierung Regierungsbezirk Niederbayern – Stand: 10/2012 (BAYLFU 2014)
- Artenschutzkartierung (ASK) des BayLfU inkl. Fledermausdaten (BAYLFU 2014)
- Daten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) für den Landkreis Dingolfing-Landau (BAYLFU 1999)



- Internet-Arbeitshilfe des BayLfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung = Informationen zu saP-relevanten Artvorkommen im TK-Blatt 7342 Landau a. d. Isar (BAYLFU 2015)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten: Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL, T. ET AL. 2012), Fledermäuse in Bayern (MESCHEDE ET AL. 2010)
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß Biotopwertliste zur BayKompV (FROELICH & SPORBECK 2014)
- Faunistische Sonderkartierungen der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Heuschrecken (FROELICH & SPORBECK 2014)

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

### 1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) der vorliegenden saP entspricht im Wesentlichen dem Planungsgebiet des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Es erstreckt sich in der vom Auftraggeber vorgegebenen Ausdehnung kreisförmig um die Anschlussstelle Landau a. d. Isar und wurde nach der im Juni 2014 erfolgten Startbesprechung westlich erweitert, um die in westliche Richtung zu verlegende Betriebszufahrt sowie den in östliche Richtung auszubauenden öffentlichen Feldweg (öFW) von der neuen Betriebszufahrt bis vor das BW 102/1 südlich der A 92 mit einzu beziehen.

Das UG befindet sich in der Planungsregion Landshut (13), im Landkreis Dingolfing-Landau in der Gemeinde Pilsting. Es ist geprägt von den beiden bestehenden Straßen A 92, welche das Gebiet von SW nach NO quert sowie der B 20, die in Nord-Süd-Richtung durch das Gebiet verläuft. Nördlich der A 92 und westlich der B 20 befindet sich ein Kiesabbaugelände mit einem größeren Kiesabbaugewässer. Siedlungsbereiche sind im UG bis auf das südlich der A 92 gelegene Sondergebiet Gewerbe- und Wertstoffzentrum (SO GWZ) nicht vorhanden. Überwiegend findet im UG eine landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Wirtschaftsgrünland) statt. Entlang der bestehenden Straßen existieren straßenbegleitende Gehölze als Verkehrsbegleitgrün (V51). Einzelne Gehölzstrukturen wurden als Gewässerbegleitgehölz (B212-WN00BK) bzw. Feldgehölze mit überwiegend einheimischen standortgerechten Arten (B212-WO00BK) kartiert. Von Nord nach Süd verläuft ein naturnaher Graben (F212) entlang der Verkehrsflächen, an dem sich eine Fläche in der Ausprägung eines geschützten Schilf-Landröhrichtbestandes (R111-GR00BK) befindet.



## 2 Wirkungen des Vorhabens

### 2.1 Projektbeschreibung

#### Direktrampe

Entwurfsgeschwindigkeit  $v_e = 60$  km/h

Linienführung: durchgehender Kreisbogen  $R = 140$  m

Querschnitt: einbahnig mit 6,0 m breiter Fahrbahn

- zweigt mit neuem 250 m langem Einfädungsstreifen von der A 92 ab und schwenkt in durchgehendem Kreisbogen an die B 20 heran, an der sie mit einem 150 m langen Einfädungsstreifen endet

#### Betriebszufahrt

- Verlegung der vorhandenen Betriebszufahrt bei Station A92\_480\_4,746 in Richtung Deggen-dorf nach Westen zur Station A92\_480\_4,349

#### Nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz

- öFW Flst.-Nr. 1153 (Gem. Pilsting)
  - o Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges von 2,5 m auf 4,0 m Breite
- öFW Flst.-Nr. 1093, 1186 (Gem. Pilsting)
  - o Führung des öFW über die A 92 mit BW 102/1
- öFW Flst.-Nr. 1187 (Gem. Pilsting)
  - o Unterführung des öFW unter der Direktrampe bei Bau-km 0+259 mit örtlicher An-  
passung der Linienführung

#### Ingenieurbauwerke

BW 01 Überführung der Direktrampe über einen Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 1187, Gem. Pilsting) bei Bau-km 0+259

### 2.2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind diejenigen Wirkungen relevant, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können und hinsichtlich Art und Intensität über die vorhandenen Vorbelastungen hinausgehen. Die Wirkfaktoren lassen sich ursächlich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt unterscheiden.

#### 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren werden durch die Vorbereitung und Abwicklung des Baubetriebes (z. B. Errichtung und Nutzung von Baustraßen, Nutzung von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, Einsatz von Bauarbeitern) verursacht. Sie sind von vorübergehender Natur, beginnend mit den ersten Maßnahmen im Rahmen der Ausführung (z. B. Baufeldfreimachung) und endend mit dem Abschluss der Bauarbeiten.



Wesentliche Wirkfaktoren und Beeinträchtigungen sind v. a.:

- **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingt werden durch die Anlage von Baustraßen und Zwischenlagerflächen angrenzend an das geplante Vorhaben vorhandene Gehölzstrukturen in der Ausprägung als Verkehrsbegeleitgrün entlang der A 92 und B 20 in Anspruch genommen. Zudem erfolgt die Inanspruchnahme von Teilbereichen eines Feldgehölzes (B212-WN00BK) zwischen A 92 und geplanter Direktrampe. Auch Acker und intensiv genutzte Grünlandflächen, die Lebensräume darstellen können, werden vorübergehend in Anspruch genommen. Die Reichweite der baubedingten Wirkungen ist kleinräumig, sie beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommenen Flächen. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes ist eine Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen auf diesen Flächen möglich.

- **Gefahr der Freisetzung von Schadstoffen (Öl, Benzin, Schmierstoffe, Schwebstoffe)**

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube und Schadstoffeinträge möglich. Gleichzeitig besteht das Risiko von Kontaminationsgefährdungen im Havariefall.

Bei Einhaltung gesetzlicher Normen und einer entsprechenden Bauausführung sind negative Auswirkungen signifikanten Ausmaßes ausgeschlossen.

- **Barrierewirkung / Zerschneidung**

Während der Bauphase sind temporäre Zerschneidungen von Lebensräumen bzw. Trennung von Teillebensräumen von Tieren und somit die Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen möglich. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung und der Vorbelastung des Raumes durch die vorhandenen Straßen (A 92 und B 20) sind keine Auswirkungen auf Tierarten in relevantem Ausmaß zu prognostizieren. Hinsichtlich der flugfähigen Artengruppen ist zudem ein Überfliegen der Baustelle grundsätzlich möglich. Kollisionen relevanter Tierarten sind aufgrund der langsamen Fahrweise der Baufahrzeuge unwahrscheinlich.

- **Beunruhigungen (Störreize)**

Vor allem visuelle und akustische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Tieren führen; es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten.

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Das Störpotenzial ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind (z. B. RECK, H. ET AL. 2001).

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle ebenso wie von Bau- und Lieferfahrzeugen eine starke Störwirkung auf scheue Tiere aus. Zudem können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen.

Fledermäuse reagieren vor allem in ihren Jagdgebieten empfindlich auf Verlärmung und optische Störreize. Die Konflikte treten vor allem während der sommerlichen Aktivitätszeit zwischen März und Oktober auf. Da die Bauarbeiten jedoch i. d. R. tagsüber stattfinden, Fleder-



mäuse jedoch dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind keine nachhaltigen Störungen für diese Artengruppe zu prognostizieren.

Auswirkungen auf andere Tierarten wie Amphibien, Reptilien durch Beunruhigungen in relevantem Ausmaß sind nicht bekannt und können daher ausgeschlossen werden.

### 2.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Vorbelastungen des Planungsgebietes werden durch die vorhandene Flächennutzung in Form von Landwirtschaft, Kiesabbau und durch die bestehenden Verkehrswege (A 92, B 20, nachgeordnete Straßen und Wege) verursacht. Diese Vorbelastungen manifestieren sich u. a. in Flächeninanspruchnahmen, anthropogenen Vegetations- und Faunenveränderungen sowie in einer Trennung funktional zusammengehöriger Flächen.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens werden durch den Baukörper der Straße einschließlich deren Nebenanlagen (z. B. Brücken, Dämme, asphaltierte Trasse) verursacht. Sie setzen, je nach Baufortschritt, sukzessive während der Bauzeit ein und verbleiben dauerhaft.

Das Vorhaben ist mit folgenden anlagenbedingten Wirkfaktoren verbunden:

- **Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung)**

Durch die Trasse (Fahrbahn, Bankette, Mulden, Böschungen, Brückenbauwerk) kommt es im gesamten Streckenabschnitt (Bau-km 0-165 bis 0+555) zur Inanspruchnahme und Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden. Insbesondere sind davon Ackerflächen betroffen, in kleinerem Umfang auch intensiv genutztes Grünland. Zudem werden Gehölzstrukturen in der Ausprägung Verkehrsbegleitgrün (V51), kleinflächig auch in der Ausprägung B212-WN00BK in Anspruch genommen.

- **Barrierewirkung**

Da sich das geplante Vorhaben im Kreuzungsbereich der beiden bestehenden Straßen A 92 und B 20 und damit in einem hinsichtlich der Barrierewirkung vorbelasteten Bereich befindet, ist mit keiner Erhöhung an Zerschneidungseffekten zu rechnen.

### 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren gehen auf den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße einschließlich Nebenanlagen zurück. Sie sind von dauerhafter Natur, beginnend mit der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Straße.

- **Optische und akustische Störwirkungen durch den Kfz-Verkehr**

Gemäß der vorliegenden Verkehrsdaten, die sich auf die derzeit vorhandene Linksabbiegespur östlich der B 20 in Fahrtrichtung Landau a. d. Isar beziehen (IG KEMPA 2015), beträgt das Verkehrsaufkommen zur Spitzenzeit vormittags (7:00 - 8:00 Uhr) 108 Kfz/h (02.02.12) bzw. 110 Kfz/h (03.02.12) sowie nachmittags (16:30 - 17:30 Uhr) 196 Kfz/h (02.02.12) bzw. 214 Kfz/h. Da es sich hierbei um Spitzenwerte handelt, ist davon auszugehen, dass der DTV auf der Direktrampe (bisher Linksabbiegeverkehr AS Landau a. d. Isar) weniger als 5.000 Kfz / 24 h beträgt. Durch die bereits bestehenden Straßen A 92 (ca. 27.500 Kfz / 24 h) und B 20 (ca. 14.900 Kfz / 24 h) (OBB 2012) ist das Trassenumfeld in großen Teilen bereits vorbelastet. Lediglich im Kurvenbereich der geplanten Direktrampe verschiebt sich die Effektdistanz um wenige Meter.



- **Gefährdung von Tieren durch Kollisionen**

Durch den Bau der Direktrampe wird sich die Kollisionsgefahr für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse nicht wesentlich verändern, da das Verkehrsaufkommen im Umfeld der Anschlussstelle durch die bestehenden Straßen bereits stark vorbelastet ist. Es kommt lediglich zu einer geringfügigen Verlagerung des vorhandenen Linksabbiegeverkehrs von östlich der B 20 nach westlich der B 20 (DTV < 5.000 Kfz / 24 h). Der Bau der Direktrampe führt somit zu keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Populationen der o. g. Artengruppen, so dass betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

- **Schadstofffreisetzung durch Kfz, Freisetzung von Stäuben infolge von Reifen- und Bremsabrieb, Ausbringung von Tausalzen, Ableitung von Straßenabwasser**

Die Reichweite der Belastung der straßennahen Flächen durch Immissionen (Schadstoffe, Staub, Lärm, Salz) hängt neben der Verkehrsmenge und dem Relief von einer Vielzahl anderer Faktoren ab. Durch die bereits bestehenden Straßen A 92 und B 20 mit einer Verkehrsbelastung von ca. 27.500 bzw. 14.900 Kfz / 24 h (OBB 2012) ist das Trassenumfeld in großen Teilen bereits vorbelastet (50 m-Wirkzone). Lediglich im Kurvenbereich der Direktrampe, der sich nicht innerhalb der Beeinträchtigungszonen von A 92 und B 20 befindet, verschiebt sich die Beeinträchtigungszone um die Direktrampe (20 m-Wirkzone, da DTV < 5.000 Kfz / 24 h) um wenige Meter.



### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität benannt und beschrieben. Die Maßnahmenbezeichnung entspricht der im LBP verwendeten Bezeichnung. Die Maßnahmenbeschreibung beschränkt sich auf die Inhalte, die im Rahmen der saP relevant sind und ist daher stellenweise knapper gefasst als im LBP. Die kartographische Darstellung der Maßnahmen ist Bestandteil des LBP.

#### **3.1 Vermeidungsmaßnahmen des speziellen Artenschutzes**

Nachfolgend genannt sind spezielle Maßnahmen, die zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorgesehen sind. Diese artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen finden bei der Prognose der Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Berücksichtigung.

Die Maßnahme 1 V (Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung) vermeidet bei allen prüfrelevanten Arten potenzielle Konflikte durch den Baubetrieb und wird daher in den Formblättern nicht explizit aufgeführt.

##### **1 V Umweltschonendes Baukonzept / Umweltbaubegleitung**

Das gesamte Baukonzept wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte abgeleitet. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich nicht in ökologisch besonders sensiblen Bereichen errichtet. Auch die Konzeption der erforderlichen Baustraßen spart ökologisch wertgebende Bereiche, wo immer technisch möglich, aus. Das bautechnisch erforderliche Baufeld wurde vom Technischen Planungsbüro (IG KEMPA) bereits auf das erforderliche Maß von ca. 6 m Breite beschränkt, welches sich im Umfeld der geplanten Wirtschaftwegverlegung südlich der Direktrampe aufweitet. Ökologisch wertvolle Bereiche werden, wo immer dies technisch möglich ist, ausgespart. Zudem wird der Eingriff in wertvolle Biotopstrukturen durch die Maßnahme 2 V weiter eingegrenzt, um diese zu erhalten.

Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung durchgeführt (Bauzeitraum sowie Zeitraum, in dem die Ausgleichsmaßnahmen sowie im Vorfeld durchzuführende konfliktvermeidende Maßnahmen umgesetzt werden).

##### **2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes**

Zur Vermeidung unnötiger Vegetations- und Lebensraumverluste werden folgende Schutzvorgaben vorgesehen:

Einrichtung von Zäunen oder anderen geeigneten Maßnahmen zum Biotopschutz gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 im Bereich der Gehölz- und Röhrichtstrukturen (B212-WN00BK, R111-GR00BK):

- bei Bau-km 0+050
- Bau-km 0+230 bis 0+260

Insgesamt ergibt sich eine Schutzzaunlänge für Biotope von ca. 50 m. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Biotopschutzzäune beseitigt.



Um baubedingte Tötungen von Individuen der Zauneidechse durch ein Eindringen in Baufeldbereiche zu verhindern, werden nordöstlich der geplanten Direktrampe sowie im Bereich des zu ertüchtigenden Wirtschaftsweges von der neuen Betriebszufahrt bis vor das BW 102/1 im Anschluss an das Baufeld auf einer Länge von ca. 485 m mobile Amphibienschutzzäune mit Übersteigschutz errichtet, die nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abgebaut werden. Die Schutzzäune werden in folgenden Bereichen errichtet:

- Bau-km 0-370 bis 0-030
- Bau-km 0+150 bis 0+250

Im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) sind die entsprechenden Abschnitte mit Schutzzauneinrichtungen speziell gekennzeichnet.

### **3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna**

*Durchführung der Rodungsarbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, im Winterhalbjahr vor Baubeginn*

Eine Rodung von Gehölzen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Brutvögel; d. h. zwischen 30. September und 1. März eines Jahres (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Brutplatz innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann. Die dazugehörigen Wurzelstöcke verbleiben bis zum Frühjahr im Boden, um ggf. in den Wurzelstöcken überwinternde Zauneidechsen nicht zu gefährden.

In allen offenen Bereichen des Baufeldes werden die Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen können, beseitigt (Kurzhalten der Vegetation). Notwendige Eingriffe in den Boden (z. B. Bodenabschiebungen) werden dabei erst im Frühjahr vorgenommen, um im Boden überwinternde Individuen der Zauneidechse nicht zu gefährden (vgl. Vermeidungsmaßnahme 5 V).

### **5 V Spezielle Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse**

*Wurzelstockentfernung nach Abschluss des Winterhalbjahres*

Zum Schutz der Zauneidechse erfolgt die Baufeldräumung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 3 V (Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna) und die Anlage von Baustraßen im Nahbereich von Zauneidechsenlebensräumen (Saumstrukturen, Böschungen) außerhalb der Winterruhe, im Zeitraum von Mitte April bis bevorzugt Mitte August, jedoch spätestens Mitte September sowie nur in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und nach erfolgten zusätzlichen Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung (**1 V**).



## 4 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 5 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Hinweise auf **Pflanzenarten des Anhangs IV** der FFH-RL, die in Bayern vorkommen können, liegen weder für das Untersuchungsgebiet noch für die angrenzenden Flächen vor. Aufgrund des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und Verbreitung **Vorkommen auszuschließen**.

Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

#### 4.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.



#### 4.1.2.1 Sonstige Tierarten

Nachweise aus ASK und Biotopkartierung liegen für die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandelnden Artengruppen **Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und sonstigen Säugetiere** (außer Fledermäusen) des **Anhangs IV der FFH-RL** im Umgriff des Planungsgebietes nicht vor. Ableitend aus den Habitatansprüchen der genannten Artengruppen in Verbindung mit den standörtlichen Gegebenheiten im Eingriffsbereich des Vorhabens können Vorkommen saP-relevanter Arten dieser Artengruppen **ausgeschlossen** werden.

Im Einzelnen:

##### Sonstige Säugetiere

Nachweise des Bibers existieren durch die im Jahr 2014 parallel durchgeführte Kartierung für das Projekt „Knotenpunkt DGF 3 / B 20“ sowie aus der ASK lediglich entlang des **außerhalb des Planungsgebietes** verlaufenden Längenmühlbaches und somit außerhalb des in dieser saP zu betrachtenden Bereiches.

##### Libellen

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

##### Schmetterlinge

Für Schmetterlinge, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind, sind im Eingriffsbereich des geplanten Vorhabens aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Lebensraumkomplexe vorhanden.

##### Käfer

Die Strukturen im Umfeld des geplanten Vorhabens stellen keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Lebensraumkomplexe für die Art dar. In der ASK existiert lediglich ein Nachweis des Eremiten **außerhalb der östlichen Planungsgebietsgrenze** und somit außerhalb des zu betrachtenden Bereiches.

##### Fische

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

##### Weichtiere

Auf der Baufläche und im näheren Umfeld sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

#### 4.1.2.2 Fledermäuse

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Fledermausarten

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG vorkommenden Fledermausarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	*	FV	PO	2, 3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	FV	PO	2, 3



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	PO	2, 3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV	PO	2, 3
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	*	FV	NG	1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	PO	2, 3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	FV	NG	1
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX	PO	2, 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	FV	NG	1

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 V Arten der Vorwarnliste  
 D Daten defizitär  
 \* ungefährdet

**EHZ KBR** Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

FV günstig (favourable)  
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
 XX unbekannt

**Status** Status im UG

NG Nahrungsgast (mit Nachweis durch Kartierung)  
 PO potenzielles Vorkommen (ohne Nachweis)

**Quelle**  
 1 Kartierung im Rahmen des LBP (FROELICH & SPORBECK 2014)  
 2 MESCHEDE ET AL. 2010  
 3 Vorkommen in TK-Blatt 7342, saP-relevante Arten (BAYLFU 2015)

Im Zuge der faunistischen Kartierungen im Jahr 2014 (FROELICH & SPORBECK 2014) wurden die Arten mittels Fledermaus-Detektor nachgewiesen. Mit dieser Methode können die beiden Arten Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) jedoch nicht eindeutig voneinander getrennt werden. Da sich der hier betrachtete Wirkraum nicht im aktuell für die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) bekannten Verbreitungsgebiet befindet (MESCHEDE ET AL. 2010) und die Große Bartfledermaus in der saP-Onlinerecherche des BayLFU für das TK-Blatt 7342 nicht als Art aufgeführt ist, ist davon auszugehen, dass es sich bei den erbrachten Nachweisen um die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) handelt.

### Betroffenheit der Fledermausarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IVa) der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Dabei werden die potentiell im UG vorkommenden Arten in einem Formblatt abgehandelt.



# Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

## 1 Grundinformationen

### Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: \* Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

#### Empfindlichkeit

Aufgrund des artspezifisch langsamen und niedrigen Flugverhaltens besteht eine hohe Kollisionsgefährdung des Braunen Langohrs während der Querung von Straßen (PETERSEN ET AL. 2004). Zudem ist das Braune Langohr als u. a. passiv ortende Art und sogenannter „Flüsterer“ (geringe Rufreichweite) gegenüber Verlärmung empfindlich.

### Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

#### Empfindlichkeit

Generell ist die Fransenfledermaus infolge ihres strukturgebundenen Flugverhaltens durch Kollision mit Kfz bei der Querung von Straßen gefährdet (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010).

### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

#### Empfindlichkeit

Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge des Großen Abendseglers erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN ET AL. 2008). Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz können entstehen (HAENSEL & RACKOW 1996), sind aber aufgrund der artspezifischen Flughöhe selten. Zudem kann der Große Abendsegler aufgrund seiner hohen Rufweite von bis zu 150 m (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998) herannahende Fahrzeuge meist frühzeitig wahrnehmen und ausweichen.

### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

#### Empfindlichkeit

Generell ist das Große Mausohr bei der Querung von Straßen kollisionsgefährdet (PETERSEN et al. 2004), insbesondere bei Flügen im oder zwischen Jagdgebieten. Der Flug erfolgt zum Teil strukturgebunden, Freiflächen werden im Direktflug überquert, Transferflüge finden zum Teil bodennah, zum Teil aber auch in größerer Höhe statt (FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010). Zudem kann es zu Störungen von Jagdhabitaten kommen, da das Große Mausohr als passiv ortende Art empfindlich gegenüber Verlärmung und Lichtreize reagiert (BRINKMANN ET AL. 2008, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2010).

### Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

#### Empfindlichkeit

Die Rauhautfledermaus fliegt und jagt teilweise strukturgebunden und überwiegend über Gewässern, so daß Querungen von Straßen häufig sind. Aufgrund der großen Flughöhe sind Kollisionen mit Kfz höchstens seltene Einzelereignisse.



## Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*),auhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### Zweifarfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Empfindlichkeit

Entsprechend der artspezifisch geringen Strukturbindung und großen Flughöhen ist keine erhöhte Kollisionsgefährdung der Zweifarbfledermaus bei der Querung von Straßen anzunehmen.

### Verbreitungssituation und Autökologie

Die Verbreitungssituation und Autökologie der aufgeführten Arten wird nicht näher beschrieben, da konkrete Vorkommen im UG nicht bekannt sind.

### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des UG und der Verbreitung dieser Arten in Bayern gemäß der Arteninformationen des BAYLFU (2015) für das TK-Blatt 7342 und der Angaben bei MESCHÉDE ET AL. (2010) als prüfwürdig angenommen, es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für Vorkommen vor. Im Rahmen der Kartierung erfolgte kein Nachweis (FROELICH & SPORBECK 2014). Auch die ASK-Daten ergeben keine Verdachtsmomente. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der als potenziell vorkommend eingestuften Fledermausarten sind somit im UG sehr unwahrscheinlich, Wochenstuben werden ausgeschlossen. Höhlenbäume, die als Tagesquartier dienen können, wurden im Umfeld der geplanten Trasse nicht nachgewiesen. Nicht gänzlich auszuschließen ist eine Funktion des UG als fakultatives Nahrungshabitat der aufgeführten Arten.

### Lokale Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen im UG nicht bekannt sind.

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine nachgewiesenen oder potenziell geeigneten Quartiere der genannten Arten beansprucht, da es sich um gebäude- bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermausarten handelt. Gebäude werden nicht in Anspruch genommen, Höhlenbäume im Zuge der im Jahr 2014 erfolgten Kartierung nicht festgestellt. Eine bau- oder anlagenbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher sicher ausgeschlossen.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt kleinflächig die Inanspruchnahme (potenzieller) Nahrungshabitats der genannten Arten (Gehölzflächen, Offenland). Die Flächen sind jedoch nicht von essenzieller Bedeutung für die Individuen, da sie aufgrund der großen Aktionsradien der Arten (vgl. oben) nur einen kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes ausmachen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen in Form von Verlärmung und visuellen Störreizen können für die aufgeführten Arten die Eignung fakultativer Nahrungshabitate einschränken. Die potenziellen Beeinträchtigungen betreffen jedoch keine essenziellen Habitatrequisiten, zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und beschränken sich i. d. R. auf die Tagzeit, während die Fledermäuse vorwiegend nachtaktativ jagen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtreize in signifikantem Ausmaß sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehende A 92 sowie die B 20 nicht zu prognostizieren. Vor diesem Hintergrund sind auch über das bisherige Maß hinausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkungen ausgeschlossen. Sonstige Störungen, v. a. durch vorübergehenden Verlust von Verkehrsleitgrün entlang der bestehenden Straßen, sind insgesamt unerheblich. Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der aufgeführten Arten somit vorhabensbedingt nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da mehr als ein sporadisches Vorkommen der aufgeführten Fledermausarten im UG wenig wahrscheinlich sind, wird eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Kollisionen auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Straßen (A 92, B 20) ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



# Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

## 1 Grundinformationen

### Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: \*      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

### Verbreitung und Bestandssituation

Die Kleine Bartfledermaus ist in Europa weit verbreitet. Sie fehlt lediglich in Südspanien und -italien sowie im Norden von Schottland und Skandinavien. In Deutschland liegt ihr Verbreitungsschwerpunkt in Süd- und Mitteldeutschland. In Norddeutschland ist sie eher selten anzutreffen.

In Bayern ist die Kleine Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. Relativ selten nachgewiesen ist sie jedoch zum Beispiel im Raum Würzburg oder Bayreuth.

### Lebensraum und Lebensweise

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen.

Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug in niedriger Höhe aus. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden.

Etwa Mitte April verlässt die Kleine Bartfledermaus ihr Winterquartier. Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen. Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt.

An manchen Winterquartieren zeigt die Kleine Bartfledermaus im Sommer und Frühherbst ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurück legt.

### Empfindlichkeit

Durch die Wahl ihrer Quartiere im Siedlungsbereich, ihrer artspezifisch niedrigen Flughöhe sowie die geringe Reichweite ihrer Ortungslaute (5 - 20 m) ist die Kleine Bartfledermaus durch Kollisionen mit Kfz gefährdet (PETERSEN et al. 2004).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Innerhalb des UG wurde die Kleine Bartfledermaus jeweils an drei Punkten jagend nachgewiesen: Auf einer mit Gehölzen locker bewachsenen Landbrücke am Westrand des Kieselsees, am Rand einer Gehölzreihe direkt südöstlich der Autobahnabfahrt östlich der B 20 sowie im südwestlichen Teil des UG am Gehölzsaum des dort vorhandenen Stillgewässers (FROELICH & SPORBECK 2014).

### Lokale Population

Über die Populationsstruktur von Fledermausvorkommen ist bislang noch wenig bekannt. Der Begriff reduziert sich hier v. a. auf den Nachweis (Status) von Reproduktion (säugende Weibchen / Jungtiere) bzw. die Anzahl säugender Weibchen und Jungtiere in einer Kolonie. Hilfsweise wird der Bestand jagender Tiere im UG als lokale Population definiert, da keine Wochenstuben bekannt sind und eine genauere Abgrenzung nicht möglich ist.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)



## Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine nachgewiesenen oder potenziell geeigneten Quartiere der Kleinen Bartfledermaus beansprucht, da es sich um eine gebäudebewohnende Fledermausart handelt. Eine bau- oder anlagenbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher sicher ausgeschlossen.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt kleinflächig die Inanspruchnahme (potenzieller) Nahrungshabitate der Kleinen Bartfledermaus (Gehölzflächen, Offenland). Die Flächen sind jedoch nicht von essenzieller Bedeutung für die Individuen, da sie aufgrund der großen Aktionsradien nur einen kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes ausmachen. Somit sind sie nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen in Form von Verlärmung und visuellen Störreizen können für die Kleine Bartfledermaus die Verfügbarkeit potenzieller Tagesquartiere und die Eignung fakultativer Nahrungshabitate einschränken. Die potenziellen Beeinträchtigungen betreffen jedoch keine essenziellen Habitatrequisiten, zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und beschränken sich i. d. R. auf die Tagzeit, während die Fledermäuse vorwiegend nachtaktiv jagen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtreize in signifikantem Ausmaß sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen A 92 und B 20 nicht zu prognostizieren.

Vor diesem Hintergrund sind die durch die Trassenführung der Direktrampe im Kreuzungsbereich der beiden Straßen entstehenden Barriere- / Zerschneidungswirkungen für funktional zusammengehörige Flächen nicht mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Das UG unterliegt durch die bereits bestehenden Straßen (A 92, B 20) einer Vorbelastung. Artbezogen sind zudem keine ausgeprägten Flugbewegungen über die Straße hinweg im UG vorhanden, die erbrachten Nachweise befinden sich auch nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens. Dementsprechend ist eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Tötungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \*      Bayern: \*      Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht     unbekannt

### Verbreitung und Bestandssituation

Die Wasserfledermaus ist in Eurasien weit verbreitet. In Europa kommt sie zwischen dem 63. Breitengrad und dem Mittelmeerraum fast flächendeckend vor und erreicht im Osten in Kasachstan und der Mongolei die Grenzen ihres Vorkommens.

In Bayern trifft man die Wasserfledermaus überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Im Winter findet man die meisten Nachweise aufgrund der vielen unterirdischen Quartiere in Nordbayern. Zu dieser Jahreszeit ist sie dort die dritthäufigste Art. Die Sommerverbreitung weist vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern größere Lücken auf. Nach starken Rückgängen in den 1950er und 1960er Jahren ist der Bestand wieder auf ein stabiles, hohes Niveau angestiegen, die Art ist daher nicht gefährdet.

### Lebensraum und Lebensweise

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Dementsprechend werden bei der Jagd am Gewässer v. a. Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen erbeutet. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachtfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Jagen mehrere Fledermäuse an einem Gewässer, können sie Territorien bilden, aus denen sie andere Fledermäuse zu vertreiben suchen. Die Koloniegroße liegt meist unter 50 Tieren, auch Kleingruppen sind möglich. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. So wurden in einer Saison für einen Wochenstubenverband schon bis zu 40 unterschiedliche Quartiere gezählt. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil (Extrem: Brücke über Fließgewässer), was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt.

Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden.

Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreue Art angesehen. Zwischen Winter- und Sommerquartieren liegen meistens nicht mehr als 100 km.

### Empfindlichkeit

Wegen der ausdauernden Nutzung von Flugstraßen auch bei Kreuzung von Verkehrswegen und ihrer Flughöhe von 2 - 3 m besteht für die Wasserfledermaus ein sehr hohes Kollisionsrisiko (PETERSEN ET AL. 2004). Wie die anderen Myotis-Arten überquert auch sie offene Flächen nur ungern. Auch aus anderen Untersuchungen ist bekannt, dass sie Licht meidet und Straßen bevorzugt im Bereich vorhandener Unterführungen (z. B. bei Brücken) quert (LIMPENS 1993).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Das Vorkommen der Wasserfledermaus war für das TK-Blatt 7342 (Landau a. d. Isar) bisher nicht bekannt (BAYLFU 2015). Im UG wurden für die Wasserfledermaus zwei Nachweise am westlichen Teil des Kiesees erbracht sowie ein Nachweis im südwestlichen Teil des UG am Gehölzsaum des dort vorhandenen Stillgewässers (FROELICH & SPORBECK 2014).

### Lokale Population

Über die Populationsstruktur von Fledermausvorkommen ist bislang noch wenig bekannt. Der Begriff reduziert sich hier v. a. auf den Nachweis (Status) von Reproduktion (säugende Weibchen / Jungtiere) bzw. die Anzahl säugender Weibchen und Jungtiere in einer Kolonie. Hilfsweise wird der Bestand jagender Tiere im UG als lokale Population definiert, da keine Wochenstuben bekannt sind und eine genauere Abgrenzung nicht möglich ist.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)



## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Höhlenbäume, die Quartierstandorte für die Wasserfledermaus darstellen können, wurden im Umfeld des geplanten Vorhabens nicht festgestellt, so dass bau- und anlagenbedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicher ausgeschlossen sind.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt auch keine Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten, da nicht in Gewässerflächen eingegriffen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen in Form von Verlärmung und visuellen Störreizen können für die Wasserfledermaus die Verfügbarkeit potenzieller Tagesquartiere und die Eignung fakultativer Nahrungshabitate einschränken. Die potenziellen Beeinträchtigungen betreffen jedoch keine essenziellen Habitatrequisiten, zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und beschränken sich i. d. R. auf die Tagzeit, während die Fledermäuse vorwiegend nachtaktiv jagen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtreize in signifikantem Ausmaß sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen A 92 und B 20 nicht zu prognostizieren.

Vor diesem Hintergrund sind die durch die Trassenführung der Direktrampe im Kreuzungsbereich der beiden Straßen entstehenden Barriere- / Zerschneidungswirkungen für funktional zusammengehörige Flächen nicht mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wasserfledermaus vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Das UG unterliegt durch die bereits bestehenden Straßen (A 92, B 20) einer Vorbelastung. Artbezogen sind zudem keine ausgeprägten Flugbewegungen über die Straße hinweg im UG vorhanden, die erbrachten Nachweise befinden sich auch nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens. Dementsprechend ist eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Tötungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \*      Bayern: \*      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

### Verbreitung und Bestandssituation

Von Nordwestafrika über große Teile Europas und des Nahen Ostens bis Japan verbreitet. Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet.

### Lebensraum und Lebensweise

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.

Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden.

Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.

Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.

Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1 - 2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam. Dabei stoßen sie auch für den Menschen hörbare Rufe aus, mit denen sie versuchen, ihr Paarungsrevier zu sichern.

Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte "Invasionen". Damit werden individuenreiche Einflüge in ungeeignete Gebäudeteile bezeichnet. Dabei erkunden Jungtiere im Spätsommer potentielle (Winter-)Quartiere und suchen ihre Umgebung nach Spaltenquartieren ab. Manchmal dringen sie dabei über gekippte Fenster, Entlüftungsrohre etc. in Wohnungen, Büros oder andere ungeeignete Räume ein. Gelegentlich sterben sie dabei in größerer Zahl, wenn sie nicht mehr ins Freie finden oder sich in Rohren, Blumenvasen usw. verstecken wollen, die zu Fallen werden.

### Empfindlichkeit

Aufgrund ihrer Häufigkeit im Siedlungsraum sowie ihrer Jagd direkt am Straßenrand wird die Zwergfledermaus häufig Kollisionsoffer im Straßenverkehr. Mit bis zu 30 % aller tot an Straßen aufgefundenen Fledermäuse hat die Art den größten Anteil (PETERSEN et al. 2004), ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Bestände zu haben scheint.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Zwergfledermaus konnte im UG an 10 Fundpunkten jagend nachgewiesen werden. Die Nachweise konzentrieren sich am Westrand des Kiessees, sowie an dem kleinen Teich im südwestlichen UG. Zusätzlich wurden Nachweise entlang eines Feldgehölzsaumes und entlang des Sulzgrabens südlich der A 92 festgestellt (FROELICH & SPORBECK 2014).

### Lokale Population

Über die Populationsstruktur von Fledermausvorkommen ist bislang noch wenig bekannt. Der Begriff reduziert sich hier v. a. auf den Nachweis (Status) von Reproduktion (säugende Weibchen / Jungtiere) bzw. die Anzahl säugender Weibchen und Jungtiere in einer Kolonie. Hilfsweise wird der Bestand jagender Tiere im UG als lokale Population definiert, da keine Wochenstuben bekannt sind und eine genauere Abgrenzung nicht möglich ist.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)



## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine nachgewiesenen oder potenziell geeigneten Quartiere der Zwergfledermaus beansprucht, da es sich um eine gebäudebewohnende Fledermausart handelt. Eine bau- oder anlagenbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird daher sicher ausgeschlossen.

Bau- und anlagenbedingt erfolgt kleinflächig die Inanspruchnahme (potenzieller) Nahrungshabitats der Zwergfledermaus (Gehölzflächen, Offenland). Die Flächen sind jedoch nicht von essenzieller Bedeutung für die Individuen, da sie aufgrund der großen Aktionsradien nur einen kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes ausmachen. Somit sind sie nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen in Form von Verlärmung und visuellen Störreizen können für die Zwergfledermaus die Verfügbarkeit potenzieller Tagesquartiere und die Eignung fakultativer Nahrungshabitats einschränken. Die potenziellen Beeinträchtigungen betreffen jedoch keine essenziellen Habitatrequisiten, zudem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und beschränken sich i. d. R. auf die Tagzeit, während die Fledermäuse vorwiegend nachtaktiv jagen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Lichtreize in signifikantem Ausmaß sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen A 92 und B 20 nicht zu prognostizieren.

Vor diesem Hintergrund sind die durch die Trassenführung der Direktrampe im Kreuzungsbereich der beiden Straßen entstehenden Barriere- / Zerschneidungswirkungen für funktional zusammengehörige Flächen nicht mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verbunden.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Das UG unterliegt durch die bereits bestehenden Straßen (A 92, B 20) einer hohen Vorbelastung. Artbezogen sind zudem keine ausgeprägten Flugbewegungen über die Straße hinweg im UG vorhanden, die erbrachten Nachweise befinden sich auch nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens. Dementsprechend ist eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Tötungen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



### 4.1.2.3 Reptilien

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UG relevanten Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1	NW	1
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und					
<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern	V	Arten der Vorwarnliste			
<b>EHZ KBR</b>	Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region			U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)	
<b>Status</b>	Status im UG			NW	Nachweis durch Kartierung	
<b>Quelle</b>		1	BÜRO SCHOBER „Knotenpunkt DGF 3 / B 20“ (faunistische Kartierungen)			

#### Betroffenheit der Reptilienarten



## 1 Grundinformationen

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V      Bayern: V      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

### Verbreitung und Bestandssituation

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen in wenige Zentimeter tiefe Gruben ab. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonnener Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Die Überwinterung erfolgt von September/Oktober bis März/April innerhalb des Sommerlebensraums, als Quartier dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Röhren (PETERSEN ET AL. 2004).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Vorkommen der Zauneidechse wurden im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund ihres Nachweises in den für das UG relevanten TK-Quadranten (BAYLFU 2015) und der Lebensraumausstattung des UG (Straßenböschungen und Gehölzränder) als prüfwürdig angenommen.

Im Rahmen des parallel laufenden Projektes „Knotenpunkt DGF 3 / B 20“ wurden bei der faunistischen Kartierung saP-relevanter Arten (BÜRO SCHOBER 2015) innerhalb des UG für das hier gegenständliche Vorhaben zahlreiche Nachweise der Zauneidechse entlang der Böschungsbereiche der südlich der A 92 verlaufenden Wirtschaftswege um das GWZ sowie zwei Einzelnachweise entlang des Sulzgrabens zwischen A 92 und B 20 innerhalb der vorhandenen Kraut- und Staudenfluren nördlich der dort vorhandenen Gehölzstruktur erbracht.

Bei den beiden Einzelnachweisen am Sulzgraben ist aufgrund der für die Zauneidechse als wärmeliebende Art suboptimalen Habitatstrukturen in diesem Bereich davon auszugehen, dass es sich um eine kleine Splitterpopulation handelt.

### Lokale Population

Aufgrund der zahlreichen Nachweise wird das Vorkommen im Untersuchungsgebiet als lokale Population definiert und der Erhaltungszustand mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C).

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorkommen der Zauneidechse sind im UG entlang der Wirtschaftswege um das GWZ südlich der A 92 sowie in geringem Umfang (2 Einzelnachweise) im Umfeld des Sulzgrabens zwischen A 92 und B 20 nachgewiesen. Die Nachweise befinden sich außerhalb der bau- und anlagenbedingten Eingriffe, grenzen jedoch insbesondere im Bereich des zu ertüchtigenden Wirtschaftsweges von der neuen Betriebszufahrt bis vor das BW 102/1 nördlich des GWZ unmittelbar an das Vorhaben an. Im Bereich des Sulzgrabens ist nicht auszuschließen, dass die Individuen die dort vorhandene Gehölzstruktur, in die bau- und anlagenbedingt geringfügig im südlichen Teil eingegriffen wird, zum Überwintern nutzen.

Baubedingte Tötungen von möglicherweise in Hohlräumen der im Zuge der Baufeldfreimachung zu entfernenden Wurzelstöcke (v. a. südlicher Teil der Gehölzstruktur südlich des Sulzgrabens) überwinternden Individuen werden durch die Vermeidungsmaßnahme 5 V weitestgehend vermieden, da die bei den Rodungsarbeiten verbleibenden Wurzelstöcke erst im Frühjahr und damit außerhalb der Winterruhe entfernt (5 V) werden. Die entfernten Wurzelstöcke werden ggf. im Anschluss auf die nördlich an die Direktrampe angrenzende geplante Gestaltungsmaßnahme 4 G auf die südliche Teilfläche in Bereiche außerhalb des Baufeldes verbracht. Zusätzlich werden auf dieser südlichen Teilfläche, die als magere Wiese entwickelt wird, Sand- und Steinhäufen angelegt, um eine Verbesserung der Habitatbedingungen der entlang des Sulzgrabens vorhandenen Teilpopulation zu schaffen. Von Bau-km 0+150 bis Bau-km 0+250 wird die südexponierte Böschung als Magerrasenstandort ohne Humusauftrag angelegt und Habitatstrukturen für die Zauneidechse geschaffen, um eine Aufwertung



des Lebensraumes der Teilpopulation zu erreichen.

Um baubedingte Tötungen durch ein Eindringen von einzelnen Individuen der Zauneidechse in Baufeldbereiche zu verhindern, werden die Baufeldbereiche durch einen mobilen Schutzzaun (z. B. Amphibienschutzzaun mit Übersteigschutz) abgegrenzt, der nach Beendigung der Baumaßnahme wieder abgebaut wird (2 V).

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen ohnehin unterliegen, gesenkt, so dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist.

Wanderungen zwischen den Teilpopulationen sind auch nach Umsetzung des geplanten Vorhabens entlang des Wirtschaftsweges, der unter der Direktrampe verläuft, möglich, so dass die Teilpopulation nicht durch Abgrenzung geschädigt wird und somit das Schädigungsverbot nicht erfüllt ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

2 V Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes

5 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Nähr- und Schadstoffeinträge sowie Verlärmung und Erschütterungen können als Störungstatbestände vernachlässigt werden, da der Bereich aktuell bereits durch diesbezügliche Vorbelastungen (A 92, B 20) gekennzeichnet ist, die sich nach Umsetzung der Baumaßnahme nicht verstärken. Auch ist die Zauneidechse relativ unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Störreizen. Insofern ist nicht zu befürchten, dass Habitats durch Störwirkungen verloren gehen und die lokale Zauneidechsenpopulation geschwächt wird. Der aktuelle Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die Zauneidechse kommt im Umfeld des SO GWZ in Böschungsbereichen des aktuell vorhandenen Wirtschaftsweges vor. Auch an die Vorkommen entlang des Sulzgrabens grenzt aktuell bereits ein Wirtschaftsweg. Die Verkehrsbelastung auf diesen Wegen ist aktuell von untergeordneter Bedeutung und wird sich auch nach Ende der Baumaßnahme nicht erhöhen. Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos unter Berücksichtigung der Vorbelastung kann damit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



#### 4.1.2.4 Amphibien

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UG relevanten Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	U1	PO	1
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U1	PO	1
Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i> (= <i>Bufo viridis</i> )	3	1	U2	PO	1

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

\* ungefährdet

**EHZ KBR** Erhaltungszustand auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

XX unbekannt

**Status** Status im UG

NG Nahrungsgast (mit Nachweis durch Kartierung)

PO potenzielles Vorkommen (ohne Nachweis)

(SQ) Sommerquartier (potenziell)

**Quelle**

1 Artenschutzkartierung (ASK) des BayLfU

### Betroffenheit der Amphibienarten



# Amphibienarten

Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

## 1 Grundinformationen

### Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 1 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### **Verbreitungssituation und Autökologie**

Die Verbreitungssituation und Autökologie der aufgeführten Arten wird nicht näher beschrieben, da konkrete Vorkommen im UG nicht bekannt sind.

### **Empfindlichkeit**

Amphibien sind gegenüber Lärm und visuellen Effekten, wie sie durch eine Straße entstehen, generell relativ unempfindlich. Allerdings sind sie durch die in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft zunehmend erschwerte Erreichbarkeit (Isolations- und Barrierewirkungen insbesondere von Straßenbauwerken) von Laichgewässern gefährdet.

### **Vorkommen im Untersuchungsraum**

Hinsichtlich der aufgeführten Amphibienarten liegen im betroffenen UG Daten aus der Artenschutzkartierung (ASK) des BayLfU (BAYLFU 2014) vor. Diese Daten stammen aus den Jahren 1987, 1996 und 2000 und beziehen sich auf das nördlich der A 92 gelegene Kiesabbaugewässer. Eine aktuelle Angabe zum Vorkommen der Wechselkröte (*Bufo viridis*) aus dem Jahr 2013 (Artenhilfsmaßnahmen für Kreuz- und Wechselkröten im Landkreis Dingolfing-Landau) bezieht sich ebenfalls auf einen Fundpunkt auf dem Kiesabbaugelände nördlich der A 92. Die aufgelisteten Amphibienarten können also potenziell im UG vorkommen und werden als prüfrelavant betrachtet.

### **Lokale Population**

Eine Abgrenzung und Bewertung der jeweiligen lokalen Populationen von *Bufo calamita* und *Hyla arborea* ist nicht möglich, da es keine aktuellen Nachweise der Arten im UG gibt. Für *Bufo viridis* ist nur ein Einzelfund außerhalb des UG vorhanden, deshalb kann auch für diese Art keine gesicherte Aussage über die lokale Population gemacht werden.

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine Laichgewässer, Sommer- und Winterquartiere der aufgeführten Arten im Umfeld der geplanten Direktrampe vorhanden. Die vorliegenden Nachweise beziehen sich alle auf nördlich der A 92 liegende Bereiche (Kiesabbaugewässer). Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann daher sicher ausgeschlossen werden, zumal in potenziell geeignete Habitats nicht eingegriffen wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Amphibienarten

Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind keine Laichgewässer, Sommer- und Winterquartiere der aufgeführten Arten im UG vorhanden. Bau- oder betriebsbedingte Störungen von Individuen an ihren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher sicher ausgeschlossen werden, zumal Amphibien generell als diesbezüglich unempfindlich gelten.

Ausgeprägte Wanderstrecken über die A 92 und B 20 sind nicht vorhanden, da die Straßen aktuell bereits Ausbreitungshindernisse darstellen. Auch nach Umsetzung der Baumaßnahme im unmittelbaren Kreuzungsbereich der beiden bestehenden Straßen ergeben sich vor diesem Hintergrund keine neuartigen Zerschneidungswirkungen, so dass vorhabensbedingte Störungen durch Trenn- und Barrierewirkungen über das bisherige Maß auszuschließen sind. Mögliche Störungen einzelner wandernder Individuen verschlechtern den Erhaltungszustand der zugehörigen lokalen Populationen nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Ausgeprägte Wanderstrecken über die bestehenden Straßen A 92 und B 20 sind nicht vorhanden, eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Kollisionen ist daher auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach EU-VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Vogelarten

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im UG relevanten Vogelarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	BNat SchG	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle	saP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	bg	*	*		B	1	*
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sg	3	V	FV	PO	3, 4	G1
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	bg	*	3	FV	PO	3, 4	G1
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	bg	*	*		B	1	*
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	sg	V	V	FV	PO	3, 4	G1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	bg	*	*		B	1	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	bg	V	3	U2	PO	3, 4	G1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	bg	*	*		B	1	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	bg	*	*	FV	B	1, 3, 4	G5
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	bg	3	3	U2	B	1, 3, 4	E



Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	BNat SchG	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle	saP
Feldschwirl	<i>Locustella naevis</i>	bg	V	*	FV	B	1, 3, 4	G5
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	bg	V	V	FV	PO	3, 4	G2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	bg	*	*		B	1	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	bg	*	*		B	1	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	bg	*	3	U1	PO	3, 4	G1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	bg	*	*	U1	PO	3, 4	G2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	bg	*	V	FV	B	1, 3, 4	G5
Graugans	<i>Anser anser</i>	bg	*	*	FV	PO	3, 4	G2
Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	bg	*	V	FV	NG	1, 3, 4	G3
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	sg	*	V	U1	PO	3, 4	G1
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	bg	*	*	FV	B	1, 3, 4	G4
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	bg	*	*		B	1	*
Höckerschwan	<i>Cynus olor</i>	bg	*	*	FV	PO	3, 4	G2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	bg	*	V	xx	PO	3, 4	G2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	bg	V	V	U1	PO	3, 4	G2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	bg	*	*		B	1	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	bg	V	V	FV	PO	3, 4	G2
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	bg	*	*	FV	NG	1	G3
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	bg	*	V	U1	NG	1, 3, 4	G3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sg	*	*	FV	NG	1, 3, 4	G3
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	bg	V	V	U1	PO	3, 4	G2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	bg	*	*		B	1	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	bg	V	V	U1	NG	1, 3, 4	G3
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	bg	2	3	U2	PO	3	G1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	bg	*	*		B	1	*
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	bg	*	*		B	1	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	sg	*	3	FV	PO	2, 3, 4	G1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	bg	*	*		B	1	*



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	BNat SchG	RL D	RL BY	EHZ KBR	Status	Quelle	saP
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sg	*	2	U1	NG	1	G3
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sg	*	2	U1	PO	2, 3, 4	G1
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	bg	*	3	FV	PO	3, 4	G1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sg	*	*	FV	PO	3, 4	G1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	bg	*	*		B	1	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	bg	*	*		B	1	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	bg	*	*		B	1	*
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	sg	V	V	U1	PO	3, 4	G1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	bg	*	*	FV	B	1, 3, 4	G4
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	bg	*	*	FV	PO	3, 4	G2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sg	*	*	FV	NG	1, 3, 4	G3
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	sg	3	V	FV	PO	3, 4	G1
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	bg	*	V	U1	PO	3, 4	G2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sg	*	*	FV	PO	3, 4	G1
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sg	*	V	U1	PO	3, 4	G2
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	bg	V	2	FV	PO	2, 3, 4	G1
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	sg	V	3	FV	PO	3, 4	G1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	bg	*	3	U1	B	1, 2	E

<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz	bg sg	besonders geschützt streng geschützt
<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und		
<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern	1 2 3 V *	vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Arten der Vorwarnliste ungefährdet
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	KBR FV U1 U2 XX	kontinentale biogeographische Region günstig (favourable) ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate) ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) unbekannt
<b>Status</b>	Status im UG	B NG PO	Brutvogel (mit Nachweis durch Kartierung) Nahrungsgast (mit Nachweis durch Kartierung) potenzielles Vorkommen (ohne Nachweis)
<b>Quelle:</b>		1 2 3 4	Kartierung im Rahmen des LBP (FROELICH & SPORBECK 2014) Artenschutzkartierung (ASK) des BAYLFU Vorkommen in TK-Blatt 7342, saP-relevante Arten (BAYLFU 2015) Vorkommen nach RÖDL et al. 2012



<b>saP</b>	Abhandlung Brutvögel in der saP (vgl. Abschlachtungstabelle)
	E einzelartbezogen
	G gruppenbezogen
	G1 streng geschützte und/oder gefährdete, potentiell im UG vorkommende Arten
	G2 ungefährdete, potentiell im UG vorkommende Arten
	G3 Nahrungsgast
	G4 Schilfvögel
	G5 Heckenbrüter
	* keine, da Arten nicht prüfrelevant („Allerweltsarten“)

Zu den nachgewiesenen Arten gehören eine Reihe weit verbreiteter, ubiquitärer „Allerweltsarten“. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass vorhabensbedingt keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des BAYLFU). Damit kann eine weitere Behandlung der Arten entfallen.

Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Der räumliche Zusammenhang der ungefährdeten Arten hat aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und den hohen Anteilen geeigneter Habitats naturgemäß eine große räumliche Ausdehnung mit einer hohen Individuenanzahl. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen betreffen somit nur einen kleinen Teil der jeweiligen Art.).

- Hinsichtlich des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet prüfrelevanten (nachgewiesen bzw. potenziell vorkommenden) Vogelarten des Art. 1 der EU-VRL beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die Prüfung erfolgt gruppen- bzw. einzelartbezogen:

- Diejenigen Brutvogelarten, die ungefährdet sind (Art auf RL D/ RL BY mit Status G, R, V), deren Bestands- und Betroffenheitssituation sehr ähnlich ist oder deren Vorkommen im UG sehr unwahrscheinlich ist, werden gruppenweise abgehandelt. Die Gruppen orientieren sich an den ökologischen Gilden (z.B. Heckenbrüter, Bodenbrüter) bzw. der charakteristischen Habitatnutzung (z. B. Offenlandarten, Waldarten).



- Eine gruppenweise Betrachtung erfolgt ebenfalls für folgende Arten:
  1. Arten, die im UG ausschließlich als Nahrungsgäste nachgewiesen wurden
  2. Arten, für die kein Nachweis vorliegt, die aber im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der Verbreitung dieser Arten in Bayern gemäß der Fundortkarten des BAYLFU (2015) als prüfwürdig angenommen werden
- Einzeln geprüft werden alle nachgewiesenen, gefährdeten Brutvogelarten (Art auf RL D / RL BY mit Status 0, 1, 2, 3), die besonders durch das Vorhaben betroffenen Arten und Einzelfälle, die sich nicht sinnvoll einer Gruppe zuordnen lassen.

### **Betroffenheit der Vogelarten**



## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Verbreitung und Bestandssituation

Das Areal der Art erstreckt sich von Nordafrika und Westeuropa bis Japan.

In Bayern brütet *Alauda a. arvensis* (LINNAEUS 1758). Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet.

Bestandsschätzung BY (RÖDL et. al. 2012): 54.000 - 135.000

Tagesperiodik: Tagaktiv.

### Lebensraum und Lebensweise

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapschläge.

### Phänologie

Verbreiteter, abnehmender Brutvogel, zahlreicher Durchzügler, Kurzstreckenzieher.

Wanderungen: Ankunft im Brutgebiet FEB/MRZ, ab SEP Schwarmbildung, Durchzug skandinavischer Vögel SEP/OKT, Wegzug OKT (NOV).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab (MRZ?) APR, Zweitbruten ab JUN; meist 2 Jahresbruten.

Brutzeit: MRZ bis AUG.

### Empfindlichkeit

Die Feldlerche gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen (Wirkfaktoren Lärm, Randeffekte, Schneisenwirkung u. a.) ist mit 500 m angegeben (GARNIEL ET AL. 2010). Hieraus resultiert eine deutlich reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes, hauptsächlich wahrscheinlich aufgrund optischer Störungen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Für das UG liegen aktuell 4 Brutnachweise der Feldlerche vor (FROELICH & SPORBECK 2014). Zwei der Nachweise liegen auf den Ackerflächen östlich der B 20. Die beiden anderen befinden sich auf den Ackerflächen westlich der B 20 in der Nähe des geplanten Bauvorhabens.

### Lokale Population

Bei der Feldlerche, die in Bayern nahezu flächendeckend auftritt, ist die Abgrenzung einer lokalen Population sehr schwierig. Hilfsweise wird daher der Bestand in der Kulturlandschaft um die Anschlussstelle Landau a. d. Isar betrachtet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im direkten Eingriffsbereich des Bauvorhabens nicht vorhanden, die nachgewiesenen Brutstandorte befinden sich in mindestens 120 m Entfernung zum geplanten Vorhaben (FROELICH & SPORBECK 2014). Zwar wechselt die Feldlerche ihre Niststätten jährlich entsprechend der Vegetationsbedeckung (BAUER ET AL. 2005), vor dem Hintergrund ihrer großen artspezifischen Effektdistanz (vgl. oben) in Verbindung mit der Vorbelastung durch die bestehenden Straßen A 92 und B 20 sind Niststätten in Trassennähe und damit im Eingriffsbereich allerdings unwahrscheinlich. Vorsorglich erfolgt jedoch die Baufeldfreimachung unter Beachtung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme 5 V (Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse) außerhalb der Brutzeiten (3 V), so dass eine Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen sicher ausgeschlossen werden kann. Im Bereich der Trasse befinden sich auch keine essenziellen Nahrungshabitate der Art.

Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Für das UG ist eine starke Vorbelastung durch die vorhandenen jeweils vielbefahrenen Straßen A 92 (DTV ca. 27.500 Kfz/24 h) und B 20 (ca. 14.900 Kfz/24 h) gegeben. Alle vier im Untersuchungsraum festgestellten Brutpaare der Feldlerche befinden sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) zu den bestehenden Straßen, so dass hier von einem Gewöhnungseffekt an die regelmäßig auftretenden visuellen und akustischen Störungen, auch durch die Nutzung des unmittelbar an den Ackerflächen vorbeiführenden Wirtschaftsweg und die Silhouettenwirkung der vorhandenen Gehölzstrukturen, auszugehen ist.

Das im Jahr 2014 kartierte Revierzentrum des nördlichen der beiden westlich der B 20 kartierten Brutpaare befindet sich in ca. 120 m Abstand zur A 92 sowie ca. 140 m zur B 20. Der Abstand zwischen dem ermittelten Revierzentrum des südlichen Brutpaares in diesem Bereich beträgt ca. 240 m zur A 92 und ca. 120 m zur B 20.

Die beiden festgestellten Brutpaare der Feldlerche im Umfeld des Vorhabens befinden sich außerhalb der 100 m Effektdistanz. Die leichte Verschiebung dieser Effektdistanz durch den Bau der Direktrampe nach Südwesten kann aufgrund der Kleinräumigkeit vernachlässigt werden. Zudem befindet sich dieser Bereich der 100 m Effektdistanz um die geplante Direktrampe innerhalb der 100 - 300 m Effektdistanz der bereits bestehenden Straßen, die mit ihren Verkehrsmengen > 10.000 Kfz / 24 h bzw. 20.000 Kfz / 24 h bereits Beeinträchtigungen der Habitateignung bei der Feldlerche zur Folge haben. Da die Direktrampe lediglich eine Verkehrsmenge von < 5.000 Kfz / 24 h aufweisen wird, ist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von keiner weiteren Minderung der Habitateignung außerhalb der 100 m Effektdistanz auszugehen.

Baubedingte Störungen der Vorkommen angrenzend an die Trasse sind nicht völlig auszuschließen, aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen A 92 und B 20 sind signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht zu erwarten.

Vorhabensbedingte Barriere- / Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die A 92 und B 20 nicht zu konstatieren.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da es sich bei der Feldlerche um eine Art ohne besondere Kollisionsgefährdung handelt, ist auch ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko von Individuen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



## 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: \*      Bayern: 3      Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich  
Status: Brutvogel

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

### Verbreitung und Bestandssituation

Die Verbreitung der Superspezies Schafstelze reicht von Europa über Asien bis ans Beringmeer. Die Schafstelze *M. [f.] flava* ist in Mitteleuropa nördlich der Alpen, Süd-Skandinavien und ostwärts bis in die nördliche Kaspische Region verbreitet.

In Bayern brütet *Motacilla [f.] flava* (LINNAEUS 1758), doch sind auch Individuen beobachtet worden, die phänotypisch anderen Formen der Superspezies gleichen (z.B. *Motacilla [flava] cinereocapilla* (SAVI 1831)). Zur Unterscheidung von den anderen europäischen Schafstelzen-Rassen wird die Nominatform heute Wiesenschafstelze genannt.

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte mit so gut wie flächendeckendem Vorkommen sind das Fränkische Keuper-Lias-Land mit dem Mittelfränkischen Becken im Zentrum und auslaufend bis in den Grabfeldgau, das Oberpfälzische Hügelland und der Oberpfälzer Wald bis zur Naab-Wondreb-Senke im Norden, in Südbayern das Donautal sowie Mittel- und Unterlauf der dealpinen Flüsse mit angrenzenden Teilen der Donau-Iller-Lech-Schotterplatten und des Donau-Isar-Hügellandes. Die Art fehlt weitgehend weiter östlich im Isar-Inn-Hügelland, ferner im Voralpinen Hügel- und Moorland und in Mittelgebirgen sowie gänzlich in den Alpen.

**Bestandsschätzung BY (RÖDL ET AL. 2012):** 9.000 - 15.500

Tagesperiodik: Tagaktiv.

### Lebensraum und Lebensweise

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

### Phänologie

Verbreiteter Brutvogel im nördlichen Bayern, oft zahlreicher Durchzügler, Langstreckenzieher.

**Wanderungen:** Ankunft im Brutgebiet APR, Wegzug ab JUL/AUG.; Durchzug APR/MAI und AUG/SEP.

**Brut:** Bodenbrüter, Nest in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten, Eiablage Ende APR, meist Mitte MAI, Zweitbrut bis Anfang JUL.

**Brutzeit:** APR/MAI bis AUG.

### Empfindlichkeit

Die Wiesenschafstelze gehört zu den Brutvögeln untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen (Wirkfaktoren Lärm, Randeffekte, Schneisenwirkung u. a.) ist mit 100 m angegeben (GARNIEL ET AL 2010).

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Aus der ASK liegen Nachweise für die Wiesenschafstelze aus den Jahren 1996 und 1997 vor. Diese liegen außerhalb des UG. Aktuell wurden für zwei Brutpaare für die Ackerflächen südlich der A 92 nachgewiesen (FROELICH & SPORBECK 2014), wovon sich ein Nachweis westlich und ein Nachweis östlich der B 20 befindet.

### Lokale Population

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist für die Wiesenschafstelze sehr schwierig. Hilfsweise wird daher der Bestand südlich der A 92 als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)



**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wiesenschafstelze sind im direkten Eingriffsbereich der geplanten Direktrampe nicht vorhanden, das nachgewiesene Revierzentrum südlich der A 92 und westlich der B 20 befindet sich in ca. 150 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Es werden im Zuge des Bauvorhabens unmittelbar Flächen der intensiv bewirtschafteten Acker- und Segetalvegetation, die von der Wiesenschafstelze als Revierhabitate genutzt werden können, in Anspruch genommen. Diese Flächen befinden sich jedoch innerhalb der 100 m-Effektdistanz im Umfeld der stark befahrenen Straßen A 92 und B 20, so dass diese als Lebensraum für die Wiesenschafstelze nicht von Bedeutung sind.

Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) unter Beachtung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme 5 V zum Schutz der Zauneidechse wird eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der Wiesenschafstelze sicher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Für das UG ist eine starke Vorbelastung durch die vorhandenen jeweils vielbefahrenen Straßen A 92 (DTV ca. 27.500 Kfz/24 h) und B 20 (ca. 14.900 Kfz/24 h) gegeben. Die zwei im UG festgestellten Brutpaare der Wiesenschafstelze befinden sich außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) zu den bestehenden Straßen (ca. 240 m zur A 92 und ca. 120 m zur B 20) und werden auch außerhalb der 100 m Effektdistanz zur geplanten Direktrampe liegen.

Damit kommt es auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen zu keinen betriebsbedingten Störungen der Wiesenschafstelze durch das geplante Vorhaben.

Baubedingte Störungen der Vorkommen angrenzend an die Trasse sind nicht völlig auszuschließen, aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen A 92 und B 20 sind signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht zu erwarten.

Vorhabensbedingte Barriere- / Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die A 92 und B 20 nicht zu konstatieren.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Da es sich bei der Wiesenschafstelze um eine Art ohne besondere Kollisionsgefährdung handelt, ist auch ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko von Individuen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



# Nahrungsgäste

Graureiher (*Ardea cinera*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mauersegler (*Apus apus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

## 1 Grundinformationen

Schutz- und Gefährdungsstatus sowie Verbreitungssituation und Autökologie der aufgeführten Arten werden an dieser Stelle nicht näher beschrieben, da sie im UG lediglich als seltene Nahrungsgäste auftreten.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die aufgeführten Vogelarten treten im UG lediglich als seltene Nahrungsgäste auf (FROELICH & SPORBECK 2014). Dabei werden sowohl die Offenland- als auch die Wald- und Gewässerflächen aufgesucht.

### Lokale Population

Als lokale Populationen werden die Bestände an Nahrungsgästen in der Kulturlandschaft um die Autobahnanschlussstelle bei Landau a. d. Isar definiert. Aufgrund der geringen Nachweisdichten wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen und Eiern) sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im UG nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Störungen sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im UG nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen. Die meisten Arten sind nicht besonders kollisionsgefährdet und kommen im UG nicht bzw. nicht regelmäßig vor. Bei den besonders kollisionsgefährdeten Arten (Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke) sind betriebsbedingte Kollisionen prinzipiell möglich. Allerdings befinden sich innerhalb ihrer Jagdgebiete bereits aktuell stark befahrene Straßen (A 92, B 20), so dass für die Arten ohnehin bereits ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Das individuelle Tötungsrisiko wird somit nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



# Schilfvögel

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

## 1 Grundinformationen

Die Verbreitungssituation und Autökologie der aufgeführten Arten wird nicht näher beschrieben, da sie kommun und weit verbreitet sind.

### Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: \* Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY (RöDL et. al. 2012): 2.000 – 3.200

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Empfindlichkeit

Für den Haubentaucher hat der Verkehrslärm am Brutplatz keine Bedeutung (GARNIEL ET AL. 2010). Die Art besitzt eine artspezifische Effektdistanz von 100 m.

### Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Rote-Liste Status Deutschland: \* Bayern: \* Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY (RöDL et. al. 2012): 9.000 - 16.000

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Empfindlichkeit

GARNIEL ET AL. (2010) zufolge gehört der Teichrohrsänger zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz zu Straßen (Wirkfaktoren Lärm, Randeffekte, Schneisenwirkung u. a.) beträgt 200 m. Der Teichrohrsänger ist gegenüber dem Straßenverkehr nicht besonders kollisionsgefährdet.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Haubentaucher wurde im UG mit zwei Brutpaaren an der Kiesgrube nördlich der A 92 nachgewiesen (FROELICH & SPORBECK 2014). Für den Teichrohrsänger konnten im UG sechs Brutpaare nachgewiesen werden, fünf davon an der Kiesgrube nördlich der A 92. Ein Brutpaar wurde im direkten Wirkraum des Bauvorhabens, in der Ruderalflur zwischen der A 92 und der B 20 festgestellt (FROELICH & SPORBECK 2014).

### Lokale Population

Für die genannten Vogelarten, die in Bayern in geeigneten Habitaten nahezu flächendeckend auftreten, ist die Abgrenzung einer lokalen Population sehr schwierig. Hilfsweise wird daher der Bestand in der Kulturlandschaft um die Autobahnanschlussstelle bei Landau a. d. Isar genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)



# Schilfvögel

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden Arten sind im direkten Eingriffsbereich der geplanten Direktrampe nicht vorhanden, die nachgewiesenen Revierzentren befinden sich nördlich der A 92 am Ufer des Kiesabbaugewässers, ein Nachweis des Teichrohrsängers liegt für die Staudenflur östlich des Sulzgrabens zwischen A 92 und B 20 vor.

Geringfügig werden baubedingt Kraut- und Staudenfluren westlich des Sulzgrabens in Anspruch genommen, die von den Arten als Revierhabitate genutzt werden können. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) unter Beachtung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme 5 V zum Schutz der Zauneidechse wird eine potenzielle Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen der genannten Arten sicher ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nachweise des Haubentauchers befinden sich außerhalb der Wirkzonen des geplanten Vorhabens, so dass hier Beeinträchtigungen durch Störungen sicher ausgeschlossen werden können.

Ein Nachweis des Teichrohrsängers befindet sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m um die bestehenden Straßen A 92 (DTV > 27.500 Kfz / 24 h) und B 20 DTV ca. 14.900 Kfz / 24 h) und unterliegt damit bereits der Vorbelastung. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben wird aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsmenge (DTV < 5.000 Kfz / 24 h), die sich von östlich der B 20 nach westlich der B 20 verlagert, ausgeschlossen.

Baubedingte Störungen der Vorkommen angrenzend an die Trasse sind nicht auszuschließen, aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Straßen A 92 und B 20 sind signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aber nicht zu erwarten.

Vorhabensbedingte Barriere- / Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die A 92 und B 20 nicht zu konstatieren.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da es sich bei Haubentaucher und Teichrohrsänger um Arten ohne besondere Kollisionsgefährdung handelt, ist auch ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko von Individuen in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



# Heckenbrüter

Feldschwirl (*Locustella naevis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

## 1 Grundinformationen

Die Verbreitungssituation und Autökologie der aufgeführten Arten wird nicht näher beschrieben, da sie kommun und weit verbreitet sind.

### Feldschwirl (*Locustella naevis*)

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: \*

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY (RÖDL ET. AL. 2012): 4.600 - 8.000

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Empfindlichkeit

Der Feldschwirl gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen (Wirkfaktoren Lärm, Randeffekte, Schneisenwirkung u. a.) ist mit 100 m angegeben (GARNIEL ET AL. 2010). Hieraus resultiert eine reduzierte Besiedlung des Umfeldes von Straßen nur in deren Nahbereich.

### Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Rote-Liste Status Deutschland: \*

Bayern: \*

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY (RÖDL et. al. 2012): 10.000 - 22.000

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Empfindlichkeit

Die Dorngrasmücke gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen (Wirkfaktoren Lärm, Randeffekte, Schneisenwirkung u. a.) ist mit 200 m angegeben (GARNIEL ET AL. 2010). Hieraus resultiert eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes.

### Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Rote-Liste Status Deutschland: \*

Bayern: V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Brutvogel

Bestandsschätzung BY (RÖDL et. al. 2012): 495.000 - 1.250.000

### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

### Empfindlichkeit

Die Goldammer gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit. Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen (Wirkfaktoren Lärm, Randeffekte, Schneisenwirkung u. a.) ist mit 100 m angegeben (GARNIEL ET AL. 2010). Hieraus resultiert eine reduzierte Besiedlung des Umfeldes von Straßen.

### Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Arten Feldschwirl, Dorngrasmücke und Goldammer konnten im Zuge der Brutvogelkartierung im Jahr 2014 im UG nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2014). Für den Feldschwirl liegt dabei nur ein Nachweis innerhalb eines Großseggenrieds weit nördlich der Autobahn vor. Die Goldammer konnte mit sieben Brutpaaren und die Dorngrasmücke mit vier Brutpaaren im UG nachgewiesen werden. Die Vorkommen verteilen sich über die straßenbegleitenden Hecken- und Gehölzstrukturen nördlich und südlich der Autobahn.

### Lokale Population

Für Feldschwirl, Dorngrasmücke und Goldammer die in Bayern nahezu flächendeckend auftreten, ist die Abgrenzung einer lokalen Population sehr schwierig. Hilfsweise werden daher deren Bestände in der Kulturlandschaft um die Autobahnanschlussstelle bei Landau a. d. Isar definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)



## Heckenbrüter

Feldschwirl (*Locustella naevis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingt kann es zu einer randlichen unmittelbaren Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme für ein Brutpaar der Goldammer kommen.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Dorngrasmücke und Feldschwirl sind im Baufeld des Vorhabens nicht vorhanden. Zwar wechseln die beiden Arten ihre Niststätten jährlich, vor dem Hintergrund ihrer Effektdistanz von 200 m sind Niststätten in Trassennähe und damit im Eingriffsbereich des Vorhabens jedoch unwahrscheinlich.

Vorsorglich wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (3 V) unter Beachtung der Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme 5 V zum Schutz der Zauneidechse eine Inanspruchnahme von geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie eine damit in Verbindung stehende Verletzung oder Tötung von Individuen aller aufgeführten Arten sicher ausgeschlossen.

Im Bereich der Trasse befinden sich keine essenziellen Nahrungshabitate der aufgeführten Arten.

Um die Beeinträchtigungen der Goldammer auszugleichen, erfolgen Gehölzpflanzungen (v. a. als Verkehrsbegleitgrün). Allerdings sind die Folgen dieses lokalen Habitatverlustes, auch vor dem Hintergrund der verhältnismäßig geringfügigen Flächeninanspruchnahme von Lebensraum, als nicht so gravierend einzuschätzen, als das sie einen Ausgleich noch vor dem Eingriff (CEF-Maßnahmen) notwendig machen würden. Der räumliche Zusammenhang der ungefährdeten Goldammer hat aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und den hohen Anteilen geeigneter Habitate naturgemäß eine große räumliche Ausdehnung mit einer hohen Individuenzahl. Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen betreffen somit nur einen kleinen Teil der Art (1 BP).

Insgesamt führt der vorübergehende vorhabensbedingte Verlust an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die Goldammer. Aus diesem Grund ist eine Kompensation der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßnahme 1 A, 2 G) zur Schaffung geeigneter Ersatzlebensräume mit optimaler Struktur im Bereich der lokalen Population ausreichend.

Die leichte Verschiebung der Effektdistanz nach Südwesten durch den Bau der Direktrampe kann aufgrund der Kleinräumigkeit vernachlässigt werden. Insgesamt bleibt der Status-Quo der Störungsintensität erhalten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 3 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Störungen durch Verlärmung und visuelle Effekte aller genannten Arten über das bisherige Maß hinaus sind nicht zu konstatieren.

Überwiegend befinden sich die Nachweise bereits innerhalb der 100 m Effektdistanz um die bestehenden Straßen A 92 und B 20. Die leichte Verschiebung der 100 m Effektdistanz durch die geplante Direktrampe kann vernachlässigt werden, zumal diese hauptsächlich Ackerflächen berührt.

Baubedingte Störungen des Brutpaares der Goldammer im Umfeld der geplanten Trasse sind nicht auszuschließen, aufgrund der zeitlichen Begrenzung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die A 92 und B 20 sind signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art aber nicht zu erwarten.

Alle weiteren Nachweise von Dorngrasmücke, Feldschwirl und Goldammer liegen außerhalb der Wirkweiten des Vorhabens.

Vorhabensbedingte Barriere- / Zerschneidungswirkungen mit erheblichen Störungen der lokalen Populationen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die bestehenden Straßen (A 92, B 20) nicht zu konstatieren.

Insgesamt verschlechtert sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorhabensbedingt nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Heckenbrüter

Feldschwirl (*Locustella naevis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Kollisionen sind nicht völlig ausgeschlossen. Die genannten Arten gehören jedoch nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Außerdem besteht eine diesbezügliche Vorbelastung durch die bestehenden Verkehrswege (A 92, B 20). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das individuelle Tötungsrisiko durch die geplante Direktrampe nicht signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein



## Sonstige streng geschützte und / oder gefährdete Vogelarten (ohne Brutnachweis)

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schleiereule (*Tyto alba*), Schnatterente (*Anas strepera*), Sperber (*Accipiter nisus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Waldkauz (*Strix aluco*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Schutz- und Gefährdungsstatus, Verbreitungssituation und Autökologie der aufgeführten Arten sowie ihre Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens werden an dieser Stelle nicht näher beschrieben, da keine Brutnachweise im UG vorliegen und ihr Auftreten im UG unwahrscheinlich ist.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Vogelarten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund ihres Nachweises in den für das UG relevanten TK-Quadranten (BAYLFU 2015) und der Lebensraumausstattung des UG als prüfwürdig angenommen. Aktuelle Nachweise im UG und seiner Umgebung existieren nicht. Für die Schleiereule (*Tyto alba*) und die Wasserralle (*Rallus aquaticus*) finden sich in der ASK-Datenbank nicht mehr aktuelle Vorkommenshinweise aus den Jahren 1999 und 1997, diese liegen jeweils ca. 700 m vom Vorhabens-Wirkraum entfernt. Im Zuge der vorhabensbezogenen Brutvogelkartierungen aus dem Jahr 2014 (FROELICH & SPORBECK 2014) konnten die Arten im UG trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Brutvorkommen der aufgeführten Vogelarten sind somit für das UG sehr unwahrscheinlich. Gleichwohl ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Individuen dieser Arten in seltenen Fällen das UG als Nahrungsgast oder Durchzügler aufsuchen.

#### Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der jeweiligen lokalen Populationen der aufgeführten Vogelarten ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen im UG nicht bekannt sind.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen und Eiern) sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im UG nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Störungen sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im UG nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen. Die meisten Arten sind nicht besonders kollisionsgefährdet und kommen im UG nicht bzw. nicht regelmäßig vor. Bei den besonders kollisionsgefährdeten Arten (Schleiereule, Waldkauz) sind betriebsbedingte Kollisionen prinzipiell möglich. Allerdings befinden sich innerhalb ihrer potenziellen Jagdgebiete bereits aktuell mehrere stark befahrene Straßen (A 92, B 20), so dass ohnehin bereits ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Das individuelle Tötungsrisiko wird somit nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## Sonstige ungefährdete Vogelarten (ohne Brutnachweis)

Feldsperling (*Passer montanus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Graugans (*Anser anser*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Schutz- und Gefährdungstatus, Verbreitungssituation und Autökologie der aufgeführten Arten sowie ihre Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens werden an dieser Stelle nicht näher beschrieben, da sie kommun und weit verbreitet sind, keine Brutnachweise im UG vorliegen und ihr Auftreten im UG sehr unwahrscheinlich ist.

#### Vorkommen im Untersuchungsraum

Die potenziellen Vorkommen der aufgeführten Vogelarten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund ihres Nachweises in dem für das UG relevanten TK-Quadranten 7342 (BAYLFU 2015) und der Lebensraumausstattung des UG als prüfwürdig angenommen. Aktuelle Nachweise im UG und seiner Umgebung existieren nicht, auch die ASK-Datenbank (BAYLFU 2014) liefert keine Verdachtsmomente. Im Zuge der vorhabensbezogenen Brutvogelkartierungen im Jahr 2014 (FROELICH & SPORBECK 2014) konnten die Arten im UG trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen werden. Brutvorkommen der aufgeführten Vogelarten sind somit für das UG sehr unwahrscheinlich. Gleichwohl ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Individuen dieser Arten in seltenen Fällen das UG als Nahrungsgast oder Durchzügler aufsuchen.

#### Lokale Population

Eine Abgrenzung und Bewertung der jeweiligen lokalen Populationen ist nicht möglich, da konkrete Vorkommen im UG nicht bekannt sind.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und anlagenbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. V. m. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen und Eiern) sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im UG nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Relevante Störungen sind für alle aufgeführten Arten ausgeschlossen, da sie im UG nicht brüten und auch keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Betriebsbedingte Kollisionen sind nicht völlig ausgeschlossen. Die aufgeführten Arten gehören jedoch nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Außerdem besteht eine diesbezügliche Vorbelastung durch die bestehenden Verkehrswege (A 92, B 20). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das individuelle Tötungsrisiko durch die geplante Direktrampe nicht signifikant erhöht wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



## 5 Gutachterliches Fazit

Das Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. ~~Damit liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.~~



## 6 Literatur und Quellen

### Gesetze, Normen und Richtlinien

(jeweils in der aktuell gültigen Fassung)

**BNatSchG** Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz**)

**Richtlinie 92/43/EWG** vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**) – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

**Richtlinie 97/62/EG** des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

**Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**). – Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26. Januar 2010.

**BArtSchV** Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)

### Literatur / Gutachten

#### **ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):**

Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. – Internet: [www.buero-brinkmann.de](http://www.buero-brinkmann.de)

#### **BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005):**

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Bände 1 bis 3. – Wiebelsheim.

#### **BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015):**

Internetarbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung = Informationen zu saP-relevanten Artvorkommen im TK-Blatt 7342 Landau a. d. Isar (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> letzter Aufruf: 18.06.2015). – Augsburg.

#### **BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014):**

Biotopkartierung Flachland für den Regierungsbezirk Niederbayern (Stand: 10/2012), Auszug aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) inkl. Fledermausdaten. – Augsburg.

#### **BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003):**

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – In: Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. – Augsburg.

#### **BAYLFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (1999):**

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dingolfing-Landau. – Augsburg.



**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015):**

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 2013. – München.

**BFN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009):**

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). – Bonn-Bad Godesberg.

**BRINKMANN, R. ET AL. (2008):**

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse (Entwurfsfassung). – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

**BÜRO SCHOBER (2015):**

Knotenpunkt DGF 3 / B 20 – faunistische Kartierung saP-relevanter Arten. Vorläufige Kartierungsergebnisse Amphibien / Reptilien / Säugetiere. – Im Auftrag der Gemeinde Pilsting. – Freising.

**FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2010):**

Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Entwurf Stand 10/2010. Bearb. J. LÜTTMANN unter Mitarbeit von M. FUHRMANN (BG Natur), R. HEUSER (FÖA Landschaftsplanung), G. KERTH (Univ. Greifswald) und B. SIEMERS (Max Planck Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. – Trier / Bonn.

**FROELICH & SPORBECK (2014):**

A 92 – Landshut – Deggendorf – Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar (Bau-km 0-165 bis Bau-km 0+555) – Feststellungsentwurf. Biotop- und Nutzungstypenkartierung gemäß Biotopwertliste zur BayKompV, faunistische Sonderkartierungen der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Heuschrecken. – Erbracht durch Dipl.-Biol. PETER ENDL. – Erstellt im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Landshut. – München.

**FROELICH & SPORBECK (2015):**

A 92 Landshut – Deggendorf. Neubau einer Direktrampe an der AS Landau a. d. Isar (Bau-km 0-165 bis Bau-km 0+555) – Feststellungsentwurf. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1.1, 19.1.2, 9.2 - 9.4). – Erstellt im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Landshut. – München.

**GARNIEL, A. ET AL. (2010):**

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST): „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. – Kiel.

**HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996):**

Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report. – in: Nyctalus (N.F.) 6 (1): S. 29 - 47.



**IG KEMPA / INGENIEURGESELLSCHAFT KEMPA (2015):**

Überprüfung der Qualitätsstufe der Verkehrsabwicklung gemäß HBS 2001. Daten der Verkehrszählung am 02.02.2012 und 03.02.2012 zu den Spitzenstunden 07:00 - 08:00 Uhr und 16:30 - 17:30 Uhr an der Anschlussstelle Landau a. d. Isar. – Erhoben durch Bayerische Staatsbauverwaltung, Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg. – Regensburg.

**LIMPENS, H. J. G. A. (1993):**

Fledermäuse in der Landschaft – eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. – in: Nyctalus 4 (6): 561 – 575. – Berlin.

**MESCHEDE, A. ET AL. (2010):**

1985 – 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.). – Augsburg.

**MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004):**

Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart.

**OBB / OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015):**

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand: 01/2015. – München.

**OBB / OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2012):**

Verkehrsmengenkarte 2010 (Erstellungsdatum 05. März 2012). – München.

**PETERSEN, B. ET AL. (2004):**

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. = BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. – Bonn Bad Godesberg

**RECK, H. ET AL., 2001:**

Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – in: Naturschutz und Landschaftsplanung H. 33, S. 145-149.

**RÖDL, T. ET AL. (2012):**

Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart.

**SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998):**

Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. – Franckh-Kosmos. – Stuttgart.



# Anlage 1

## Relevanzprüfung

(Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)



### Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

#### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

#### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

##### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

##### **TK\_7342 Landau a. d. Isar**

- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

**Lebensräume, die im Rahmen der Biotopkartierung (FROELICH & SPORBECK 2014) im Planungsgebiet festgestellt wurden (Acker und Wirtschaftsgrünland, Hecken und Gehölze, Feuchtlebensräume, Gewässer)**

- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können



- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

## **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja

**0** = nein

Nachweis im Rahmen der Eigenkartierung (Vögel, Fledermäuse, Heuschrecken) bzw. aus der Kartierung für das Projekt „Knotenpunkt DGF 3 / B 20“ – Kartierung saP-relevanter Arten erbracht

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Für Liste A, Fledermäuse:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn verzeichnet als **Fledermausvorkommen** im Bereich Landau gemäß 1985 – 2009: *25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern* (MESCHÉDE ET AL. 2010)

für Liste B, Vögel:

Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn verzeichnet als **Brutvogel** im TK-Blatt 7342 (NW) Brutvogelatlas 2012

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

## **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)



**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	0	X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X	0	X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	0	X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X	0	X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	0	X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
			X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X	0	X	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
			X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

#### Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	X	X	0	0	Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

#### Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

#### Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	X	X	0	0	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	X	0	0	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X	X	0	X	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X	X	0	X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	X	X	0	0	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
X	X	X	0	X	Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

#### Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---



### Libellen

X	X	X	0	0	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

### Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
X	X	X	0	0	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

### Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	X	X	0	0	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

### Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

### Muscheln

X	X	X	0	0	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	---	---	---	-----------------------------------	--------------	---	---	---



## Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

## B Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
					Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
					Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
X	X	X	0	X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	X	X	0	0	Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	X	X	0	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
X	X	X	0	X	Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	
					Blässhuhn <sup>*)</sup>	Fulica atra	-	-	-	
X	X	X	0	X	Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x	
					Blaumeise <sup>*)</sup>	Parus caeruleus	-	-	-	
X	X	X	0	X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x	
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	
X	X	X	0	0	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	
					Buchfink <sup>*)</sup>	Fringilla coelebs	-	-	-	
					Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-	
0					Dohle	Coleus monedula	V	-	-	
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	B
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x	
X	X	X	0	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x	
					Eichelhäher <sup>*)</sup>	Garrulus glandarius	-	-	-	
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x	
					Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	-	-	
X	X	X	0	0	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	B
X	X	X	X		Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-	B
X	X	X	0	X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	
					Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	-	-	
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x	
					Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	-	-	
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	
X	0				Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x	
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-	
					Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-	
					Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-	
X	X	X	0	X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	
					Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-	
X	X	X	0	X	Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	
					Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	
					Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-	
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	B
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x	
X	X	X	0	X	Graugans	Anser anser	-	-	-	



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	
X	X	X	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	NG
					Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	-	-	
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x	
X	X	X	0	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	
					Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-	
X	X	X	0	X	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x	
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	
X	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x	
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-	
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	
					Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-	
X	X	X	X		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	B
					Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-	
					Haussperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-	
					Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-	
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x	
X	X	X	0	X	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-	
0					Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-	
					Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-	
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-	
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x	
					Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	
X	X	X	0	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	
X	X	X	0	X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	
					Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-	
X	X	X	0	X	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-	
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	
					Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-	
X	X	X	0	0	Kolbenente	Netta rufina	3	-	-	
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-	
0					Kranich	Grus grus	-	-	x	
X	X	X	0	0	Krickente	Anas crecca	2	3	-	
X	X	X	0	X	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	
			X		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-	NG
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-	
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	
X	X	X	X		Mauersegler	Apus apus	V	-	-	NG



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x	NG
X	X	X	0	X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	NG
					Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	-	-	
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-	
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x	
					Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	-	-	
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x	
X	X	X	0	X	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x	
X	X	X	0	X	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x	
					Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	-	-	
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x	
X	X	X	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	NG
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	
X	X	X	0	X	Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	
					Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	-	-	
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	
					Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	-	-	
					Rohrhammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	-	-	
X	X	X	0	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x	
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x	
X	X	X	0	X	Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-	
					Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erithacus rubecula	-	-	-	
			X		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x	NG
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x	
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	
X	X	X	0	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x	
X	X	X	0	0	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	
X	X	X	0	X	Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	
X	X	X	0	X	Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	
					Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus	-	-	-	
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x	
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-	
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-	



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x	
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-		
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	
					Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	-	-	
					Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus	-	-	-	
X	X	X	0	X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	
					Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-	
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x	
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x	
X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	
					Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-	
					Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-	
					Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-	
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	
					Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-	
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1		
					Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-	
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-	
					Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	
					Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-	
X	X	X	0	X	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	
X	X	X	X		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	B
X	X	X	0	X	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-	
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	
					Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-	
X	X	X	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	NG
X	X	X	0	X	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	
X	X	X	0	0	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x	
X	X	X	0	0	Uhu	Bubo bubo	3	-	x	
					Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-	
X	X	X	0	X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	
X	X	X	0	0	Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	
					Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-	
X	X	X	0	X	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	
					Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-	
X	X	X	0	X	Waldohreule	Asio otus	V	-	x	
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-	
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x	
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-	
X	X	X	0	X	Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-	
					Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-	
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x	
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	
0					Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x	
X	X	X	0	X	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x	
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x	
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-	
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	B
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x	
					Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-	
					Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-	
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	
					Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-	
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x	
X	X	X	0	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x	
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	
					Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-	

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt



## Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (nach)

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonekonzept (s. Anhang) aufgestellt werden


### Anhang:

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung. (*Tabelle nur für den internen Gebrauch, nicht zitierfähig*).

Artnennung erfolgte nur in der jeweils höchsten Kategorie. Nicht berücksichtigt sind maximale Rastbestände, die zwischen den Zählterminen auftreten können.

\* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Ismaninger Teichgebiet	Kolbenente, Löffelente, Schnatterente	Blässhuhn	Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente
Chiemsee		Blässhuhn, Kolbenente, Reiherente, Schellente, Tafelente	Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente
Ammersee		Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente, Tafelente	Blässhuhn, Gänsesäger, Kolbenente, Löffelente, Stockente
Donau: km 2246-2405 *		Blässhuhn, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Schellente	Gänsesäger, Zwergtaucher, Krickente, Stockente, Tafelente
Starnberger See *		Blässhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente,	Höckerschwan, Kormoran, Schellente
Bodensee Bayern *		Blässhuhn, Haubentaucher, Reiherente	Höckerschwan, Schellente, Tafelente
Main: Grenze Ufr./Ofr.- Kitzingen/Hohenfeld *		Kormoran, Tafelente	Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente
Altmühlsee		Kormoran, Löffelente	Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente
Inn: Stausee Eggfing-Obernberg		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Pfeifente, Schellente, Stockente
Lechstau Feldheim		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Tafelente
Isar: Stausee Eching		Krickente, Schnatterente	Höckerschwan
Inn: Stausee Ering-Frauenstein		Schnatterente	Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Stockente
Main: Kitzingen/Hohenfeld-Rothenfels *		Kormoran	Blässhuhn, Gänsesäger, Reiherente, Stockente, Tafelente
Donau: Bertoldsheimer Stausee		Schnatterente	Krickente, Pfeifente, Schellente
Isar: Stausee Moosburg		Schnatterente	Blässhuhn, Löffelente, Pfeifente



Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Waginger See mit Umgebung *		Haubentaucher	Bläßhuhn, Tafelente
Zellsee *		Schnatterente	
Main: Rothenfels-Staustufe Mainflingen *			Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Stockente, Tafelente
Rötelseeweiher u, angrenz, Regenfluß			Gänsesäger, Kormoran, Krickente, Schnatterente
Inn: Unterer Inn - Salzachmündung (gesamte OÖ Salzach)			Krickente, Schellente, Schnatterente, Stockente
Brombachsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Kahler Baggerseen			Haubentaucher, Kormoran, Tafelente
Mittelfränkisches Weihergebiet: Gr, + Kl, Bischofsweiher			Haubentaucher, Löffelente, Tafelente
Rothsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Inn: Stauraum KW Braunau			Kormoran, Krickente, Schnatterente
Kochelsee			Bläßhuhn, Haubentaucher, Tafelente
Wöhrder Stausee *			Höckerschwan, Stockente, Tafelente
Altmaingebiet/Baggerseengebiet Sennfeld-Hirschfeld			Haubentaucher, Kormoran
Bamberg Hafen: Hallstadt - Staffebach *			Kormoran, Tafelente
Inn: Stauraum KW Ingling,			Höckerschwan, Kormoran
Oberegger Günzstausee			Gänsesäger, Krickente
Staffelsee			Haubentaucher
Baggerseen Feldmoching			Bläßhuhn
Inn: Stausee Schärding-Neuhaus			Höckerschwan
Isar: Stausee Altheim			Tafelente
Kellmünzer Stausee *			Tafelente
Lechstau Lechbruck *			Bläßhuhn
Oberlindach - Simetshof - Gottesgab			Tafelente
Tegernsee			Haubentaucher
Forggensee *			Haubentaucher
Illerstaustufe VI: Kardorf *			Krickente
Illerstaustufe VII: Maria Steinbach *			Krickente
Illerstaustufe VIII: Frönenbach - Rothenstein *			Kormoran
Inn: Stauraum Perach - Stammham			Krickente
Isar: Stausee Dingolfing			Kormoran
Lechstau 19 östl, Schwabstade *			Höckerschwan
Lechstau Prem *			Höckerschwan
Riegsee - Froschhauser Weiher			Haubentaucher
Schlosspark Nymphenburg mit Ost-Rondell *			Höckerschwan
Vilsstausee			Gänsesäger

